

16.09.2015

# Gesetzentwurf

## der Landesregierung

### **Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung**

#### **A Problem**

##### **1. Einstellungshöchstaltersgrenzen**

Mit Beschluss vom 21. April 2015, 2 BvR 1322/12 und 2 BvR 1989/12, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen keine hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis enthält. Die bislang in der allgemeinen Laufbahnverordnung und in der Laufbahnverordnung der Polizei vorgesehenen Regelungen der Altershöchstgrenze sind danach mit dem in Artikel 33 Absatz 2 GG normierten Leistungsprinzip unvereinbar.

##### **2. Altersteilzeit**

Die Regelung des § 65 LBG zur Altersteilzeit sieht derzeit vor, dass eine Altersteilzeitbeschäftigung dann bewilligt werden kann, wenn sie vor dem 31. Dezember 2015 beginnt. Es ist politischer Wille und so auch mit Berufsverbänden, Gewerkschaften und kommunalen Spitzenverbänden kommuniziert, dass die bestehende Altersteilzeitregelung weiter fortgelten soll.

Bei einer Streichung der Befristung im Dienstrechtsmodernisierungsgesetz, welches nach dem aktuellen Zeitplan erst am 01. Juli 2016 in Kraft treten wird, könnten im Land Nordrhein-Westfalen für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Altersteilzeitbeschäftigungsverhältnisse begründet werden. Neben dem Bereich der Lehrerinnen und Lehrer wäre hiervon auch der gesamte kommunale Bereich betroffen.

Datum des Originals: 15.09.2015/Ausgegeben: 18.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## **B Lösung**

### **1. Einstellungshöchstaltersgrenzen**

Das oben genannte Gesetzgebungsvorhaben setzt zum einen die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um.

Die bisher bestehende Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe bzw. unter den in § 15a Absatz 2 LBG aufgeführten Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wird von bisher 40 Jahre auf 42 Jahre angehoben. Hierdurch sollen die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems und damit die Sicherung des Alimentations- und des Lebenszeitprinzips einerseits und die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG und die Garantie des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach Artikel 33 Absatz 2 GG andererseits in ein angemessenes Verhältnis gesetzt und die praktische Konkordanz der beiden Güter zueinander hergestellt werden.

Neben der Erhöhung der allgemeinen Höchstaltersgrenze sieht die Änderung einen Verzicht auf die Kausalität bezogen auf Tatbestände vor, die zu einer Erhöhung der Höchstaltersgrenze führen.

Durch die erhöhten Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit als besonderes Eignungsmerkmal des Polizeivollzugsdienstes sind für die Berufung in den Polizeivollzugsdienst ebenfalls nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015 in § 110a LBG NRW eigenständige Höchstaltersgrenzen vorgesehen.

Ebenso bleibt es unter engen Voraussetzungen möglich, besondere Altersgrenzen für Vorbereitungsdienste unter Berücksichtigung der Dauer des Vorbereitungsdienstes festzulegen.

Die dargestellte Anhebung der Einstellungshöchstaltersgrenzen von 40 auf 42 Jahre und der beabsichtigte Wegfall des Kausalitätserfordernisses sind in einem Spitzengespräch zwischen der Ministerpräsidentin und Vertretern der Gewerkschaften und Berufsverbände einvernehmlich vereinbart worden.

### **2. Altersteilzeit**

Der Gesetzentwurf sieht die Entfristung der bestehenden Altersteilzeitregelung vor.

## **C Alternativen**

Keine

## **D Kosten**

Die finanziellen Auswirkungen einer Anhebung der Höchstaltersgrenze lassen sich angesichts der unterschiedlichen beruflichen Biografien nur schwer darstellen. Durch die Veränderung des Verhältnisses der aktiven Dienstzeit zum Versorgungsbezug wird der Landeshaushalt belastet. Hierbei handelt es sich nicht um eine aktuelle Belastung, sondern um eine solche, die in der Zukunft entsteht.

Das Finanzministerium hat aufgrund einer Modellberechnung den notwendigen zusätzlichen Vorsorgeaufwand auf rd. 2400 € pro Fall und aktivem Dienstjahr geschätzt.

Die Anzahl der landesweiten Verbeamtungen aufgrund der Anhebung der Höchstaltersgrenze kann nicht beziffert werden.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

„Auswirkungen auf die Selbstverwaltung sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird auf die Ausführungen unter „D“ verwiesen.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Es sind keine Auswirkungen ersichtlich.

**H Befristung**

Mit dem Gesetzentwurf wird das Landesbeamtengesetz geändert, das selbst nicht befristet ist.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung**

**Artikel 1  
Änderung des  
Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Beamtengesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(Landesbeamtengesetz - LBG NRW)**

**§ 6  
Vorschriften über Ausbildung und  
Prüfung**

(1) Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann in den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 oder durch Gesetz bestimmt werden, dass er in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird. Auf Laufbahnbewerber, die ihren Vorbereitungsdienst in einem solchen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten, finden die für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 7 Abs. 1, 38 BeamtStG, 44, 77 und 80 entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Sie sind zu Beginn der Ausbildung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Die Ministerien erlassen für ihren Geschäftsbereich und für die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium zur Ausführung der Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 und nach Maßgabe der Laufbahnverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Beamten durch Rechtsverordnung. Dabei sollen insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst,
2. der Inhalt und das Ziel der Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes,
3. die Dauer und die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes,
4. die Art und der Umfang der theoretischen und der praktischen Ausbildung,
5. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf den Vorbereitungsdienst,
6. die Beurteilung der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
7. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen,
8. das Verfahren der Prüfung,
9. die Berücksichtigung von Leistungen nach Nummer 6 bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses,
10. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
11. die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,
12. die Bildung der Prüfungsausschüsse,
13. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung.

„Ferner kann für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eine Höchstaltersgrenze festgelegt werden, die sich aus der jeweiligen Höchstaltersgrenze des § 15a Absatz 1 und 4 abzüglich der Dauer des Vorbereitungsdienstes ergibt. § 15a Absatz 3, 5, 8 und 9 findet entsprechende Anwendung.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a  
Höchstaltersgrenze für die  
Einstellung in ein Beamtenverhältnis**

(1) Als Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber darf in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn sowie von früheren Beamtinnen und früheren Beamten.

(3) Die Höchstaltersgrenze der Absätze 1 und 2 erhöht sich um Zeiten

1. der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
2. der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder
4. der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes nachgewiesen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um insgesamt bis zu sechs Jahre, sofern über einen dementsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von in der Regel mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde.

(4) Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellte behinderte Menschen dürfen aucheingestellt werden, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(5) § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(6) Planstelleninhaberinnen und -inhaber an Ersatzschulen dürfen in das Beamtenverhältnis auch eingestellt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Auflösung einer Ersatzschule nach § 111 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung in den einstweiligen Ruhestand versetzte Planstelleninhaberinnen und -inhaber dürfen eingestellt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(7) Eine Höchstaltersgrenze gilt nicht

1. für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach § 22 Absatz 1,
2. für den Wechsel aus dem Richter- verhältnis in das Beamtenverhältnis und umgekehrt innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, oder
3. für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe im Anschluss an die Beendigung eines Vorbereitungsdienstes, wenn bei dessen Beginn für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eine Höchstaltersgrenze festgelegt war.

Ein Überschreiten der Höchstaltersgrenze ist unbeachtlich, wenn die Laufbahnbewerberin oder der Laufbahnbewerber an dem Tage, an dem sie oder er den Antrag auf Einstellung gestellt hat, das jeweilige Höchstalter nicht vollendet hatte und die Einstellung innerhalb eines Jahres nach der Antragsstellung erfolgt.

(8) Weitere Ausnahmen von der jeweiligen Höchstaltersgrenze können zugelassen werden, und zwar

1. für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten oder
2. für einzelne Fälle, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, welches die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.

Ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne von Nummer 1 liegt insbesondere vor, wenn die Ausnahmeerteilung zur Sicherstellung der Erledigung der öffentlichen Aufgabe erforderlich ist.

(9) Über die Ausnahmen gemäß Absatz 8 entscheidet für die Beamtinnen und Beamten

1. des Landes die oberste Dienstbehörde als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium,
2. der Landschaftsverbände, des Landesverbandes Lippe und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet das für Inneres zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde,
3. der Gemeinden und der sonstigen Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde, in den Fällen der auf Gruppen bezogenen Ausnahmen

nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde,

4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufsichtsbehörde, bei Lehrerinnen und Lehrern im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.“
3. § 65 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

### **§ 65 Altersteilzeit**

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.</li> <li>b) Nummer 2 wird gestrichen.</li> <li>c) Nummer 3 wird Nummer 2.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beamtin oder der Beamte das fünf- und fünfzigste Lebensjahr vollendet hat; die Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung darf dabei zehn Jahre nicht übersteigen,</li> <li>2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 31. Dezember 2015 beginnt und</li> <li>3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</li> </ol> |
|---|--|

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 63 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall

des § 67 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 65 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

(4) Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen.

4. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

**„§ 110a  
„Höchstaltersgrenze für  
die Einstellung in den  
Polizeivollzugsdienst**

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 15a Absatz 2, 3, 5 und 7 bis 9 LBG gelten entsprechend

(2) In das Beamtenverhältnis auf Widerruf darf eingestellt werden, wer das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 15a Absatz 3, 5, 8 und 9 findet entsprechende Anwendung.

**Artikel 2**  
**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

§ 48 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben,
  
2. Die Absatzangabe „(2)“ wird gestrichen.

**Artikel 3**  
**Änderung der Laufbahnverordnung**

Die Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben.

**Landeshaushaltsordnung (LHO)**

**§ 48**  
**Einstellung und Versetzung von**  
**Beamtinnen und Beamten**

(1) Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein von der Landesregierung allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.

(2) Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nach Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung im Haushaltsplan auszubringen. Die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind verbindlich.

**Verordnung über die Laufbahnen der**  
**Beamtinnen und Beamten im Land**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**(Laufbahnverordnung - LVO)**

**§ 8**  
**Einstellung oder Übernahme**  
**in das Beamtenverhältnis auf Probe**

(1) Als Laufbahnbewerberin oder -bewerber nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 2 und 5 bis 7 darf in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Hat sich die Einstellung oder Übernahme wegen

1. der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,

2. der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) oder
3. der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes, oder
4. der tatsächlichen Pflege eines nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, Geschwister sowie volljähriger Kinder

verzögert, so darf die Altersgrenze im Umfang der Verzögerung überschritten werden. Die Altersgrenze nach Absatz 1 darf bei Verzögerungen nach Satz 1 Nummer 3 um bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern höchstens um bis zu sechs Jahre überschritten werden. Entsprechendes gilt für Satz 1 Nummer 4. Die Altersgrenze nach Absatz 1 darf bei Verzögerungen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 insgesamt höchstens um sechs Jahre überschritten werden. Absatz 3 findet keine Anwendung.

(3) Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen- vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) gleichgestellte behinderte Menschen dürfen abweichend von Absatz 1 auch eingestellt oder übernommen werden, wenn sie zwar das 40. aber noch nicht das 43. Lebensjahr vollendet haben.

(4) § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(5) Planstelleninhaberinnen und -inhaber an Ersatzschulen dürfen in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Auflösung einer Ersatzschule nach § 111 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung in den einstweiligen Ruhestand versetzte Planstelleninhaberinnen und -inhaber dürfen in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Das jeweilige Höchstalter erhöht sich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an dem Tage, an dem sie oder er den Antrag auf Einstellung oder Übernahme gestellt hat, das jeweilige Höchstalter nicht vollendet hatte und die Einstellung oder Übernahme innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung erfolgt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

#### **§ 16**

#### **Einstellung früherer Beamtinnen oder Beamter und Einstellung von Beamtinnen oder Beamten anderer Dienstherrn**

(1) Bei der Einstellung früherer Beamtinnen und Beamter und der Einstellung von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn die Beamtinnen und Beamten kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit darf eine Beamtin oder ein Beamter eines anderen Dienstherrn übernommen werden, wenn er bei diesem oder einem anderen Dienstherrn in einem nach § 8 noch zulässigem Lebensalter in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurde.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

(3) Von der Ableistung einer Probezeit kann abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte oder die frühere Beamtin oder der frühere Beamte bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen war. Auf die

Probezeit kann eine nicht beendete frühere oder vorhergehende Probezeit angerechnet werden; das gilt auch für die Mindestprobezeit.

(4) War bereits ein Beförderungsamts verliehen, so brauchen die darunter liegenden Ämter nicht regelmäßig durchlaufen zu werden; die im Beförderungsamts verbrachte Zeit darf auf die einjährige Sperrfrist nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes angerechnet werden.

(5) Liegt die laufbahnrechtliche Befähigung nicht vor, kann diese unter entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 2 bis 5 erworben werden.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

### **§ 18 Ausnahmen**

(1) Ausnahmen können zugelassen werden von

1. der Probezeit und der Mindestprobezeit nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 47 und § 51, sofern dadurch die Probezeit oder Mindestprobezeit nicht auf einen Zeitraum von weniger als drei Monaten verkürzt wird.
2. einer Ernennung zur Begründung eines Beamtenverhältnisses im Eingangsamts der Laufbahn (§ 15 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes) oder dem Durchlaufen von Ämtern bei Beförderung: § 11 Absatz 1 Satz 1,
3. der Beförderung während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit oder der letzten Beförderung, der weiteren Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze oder während der Erprobungszeit: § 11 Absatz 2 und 4,
4. Dienstzeiterfordernissen: § 31 Absatz 1, § 33 Absatz 1, § 34, § 39 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 Absatz 1 und Absatz 2, § 45, § 48, § 53 Absatz 1, § 54 Absatz 1, § 58, § 62, § 68 Absatz 1 und Absatz 2, § 69 Absatz 1 und Absatz 2, § 71 Absatz 2 und Absatz 3, § 72 Absatz 1,

5. dem Durchlaufen der Ämter bei Übernahme in den Schulaufsichtsdienst, soweit eine Dienstzeit (§ 14, § 52 Absatz 3) von acht Jahren abgeleistet ist; bei Ämtern an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule darf an die Stelle der achtjährigen Dienstzeit eine vierjährige Dienstzeit in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes treten: § 54 Absatz 1 und 2,
  6. dem Promotionserfordernis: § 64 Absatz 1 Nummer 2 und
  7. dem Tätigkeitserfordernis nach § 42 Absatz 2 aus dienstlichen Gründen.
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- (2) Ausnahmen von dem Höchstalter für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis können zugelassen werden
1. für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten oder
  2. für einzelne Fälle, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, dass die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.
- Ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne von Nummer 1 liegt insbesondere vor, wenn die Ausnahmeerteilung zur Sicherstellung der Erledigung der öffentlichen Aufgabe erforderlich ist.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
- (3) Über Ausnahmen von § 15 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 4 sowie über Ausnahmen von der Dauer der Probezeit anderer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Landespersonalausschuss, für die in § 37 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamtinnen und Beamten die Landesregierung. Über Ausnahmen von den übrigen in Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften entscheiden für die Beamtinnen und Beamten
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „sowie über die auf Gruppen bezogenen Ausnahmen nach Absatz 2 Nummer 1“ gestrichen.

1. des Landes die oberste Dienstbehörde als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Innere zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium,
2. der Landschaftsverbände, des Landesverbandes Lippe und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet das für das Innere zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde,
3. der Gemeinden und der sonstigen Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde, in den Fällen des § 41 sowie über die auf Gruppen bezogenen Ausnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 8 die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde oder
4. für die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufsichtsbehörde, bei Lehrern im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

#### **Artikel 4 Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei**

Die Laufbahnverordnung der Polizei vom 4. Januar 1995 (GV. NRW. 1995 S. 42, ber. S. 216 und S. 922), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert

#### **Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizei- vollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei - LVOPol)**

#### **§ 3 Einstellung**

- (1) In den Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer
1. die nach dem Landesbeamtengesetz erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
  2. für den Polizeivollzugsdienst geeignet ist,
  3. polizeidiensttauglich ist,
  4. die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Einstellungsbedingungen für den jeweiligen Laufbahnabschnitt erfüllt.

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- (2) Hat sich die Einstellung
1. wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a GG,
  2. wegen der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr,
  3. wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder
  4. wegen der tatsächlichen Pflege eines nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder
- verzögert, so darf die jeweilige Altersgrenze im Umfang der Verzögerung überschritten werden.  
Die jeweilige Altersgrenze darf bei Verzögerungen nach Satz 1 Nummer 3 um bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern höchstens um bis zu sechs Jahre überschritten werden. Entsprechendes gilt für Satz 1 Nummer 4. Die jeweilige Altersgrenze nach Satz 1 Nummer 3 und 4 darf insgesamt höchstens um sechs Jahre überschritten werden.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen vor ihrer Einstellung an einem Auswahlverfahren teil.
2. § 9 wird wie folgt geändert
- § 9  
Einstellung**
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) In den Vorbereitungsdienst des Laufbahnabschnitts I kann eingestellt werden, wer
1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
  2. nicht älter als 37 Jahre und sechs Monate ist,
  3. mindestens die Fachoberschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.
- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bb) Nummer 3 wird Nummer 2.

- |    |                           |  |
|----|---------------------------|--|
| b) | Absatz 2 wird aufgehoben. | (2) Von Absatz 1 Nummer 2 kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. |
| c) | Absatz 3 wird Absatz 2.   | (3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeimeisteranwärterinnen oder Polizeimeisteranwärtern ernannt.  |

3. § 11 wird wie folgt geändert

**§ 11  
Einstellung**

- |     |                                   |   |
|-----|-----------------------------------|---|
| a)  | Absatz 1 wird wie folgt geändert: | (1) In den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnabschnitt II kann eingestellt werden, wer  |
| aa) | Nummer 2 wird aufgehoben.         | 1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,   |
| bb) | Nummer 3 wird Nummer 2.           | 2. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,   |
|     |                                   | 3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.   |
| b)  | Absatz 2 wird aufgehoben.         | (2) Ausnahmen von dem Höchstalter für die Einstellung können von dem für Inneres zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugelassen werden, und zwar  |
|     |                                   | 1. für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse daran hat, Bewerber zu gewinnen oder  |
|     |                                   | 2. für einzelne Fälle, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe. |

Ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne von Nummer 1 liegt insbesondere vor, wenn die Ausnahmeerteilung zur Sicherstellung der Erledigung der öffentlichen Aufgabe erforderlich ist. Eine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 gilt als erteilt, wenn der Bewerber an dem Tage, an dem er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung

- oder Übernahme innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgt.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kommissaranwärterinnen bzw. Kommissaranwärtern ernannt.
4. § 18 wird wie folgt geändert
- § 18**  
**Einstellung, polizeiliche Fortbildung**
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) In den Laufbahnabschnitt III kann eingestellt werden, wer
1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die zweite juristische Staatsprüfung oder die zweite Prüfung (Staatsprüfung) für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst bestanden hat.
- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bb) Nummer 3 wird Nummer 2.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- (2) Von Absatz 1 Nummer 2 kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Polizeirätin oder zum Polizeirat bzw. Kriminalrätin oder zum Kriminalrat ernannt.
- (4) Während der Probezeit erhalten die Beamtinnen und Beamten eine polizeiliche Fortbildung. Sie soll ihre bisherige Ausbildung ergänzen und sie auf ihre künftigen Aufgaben als Beamte des Laufbahnabschnitts III vorbereiten. Das für Inneres zuständige Ministerium regelt Dauer und Gestaltung der polizeilichen Fortbildung.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Zu Artikel 1:

#### 1. Zu § 6 LBG NRW:

Im Absatz 2 wird die Ermächtigungsgrundlage auch auf die Regelung von Einstellungshöchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ausgeweitet. Mit den Sätzen 3 und 4 wird die Ermächtigung zur Festlegung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst unter Beachtung der Altersvorgabe des § 15a Absatz 1 und der Dauer des Vorbereitungsdienstes aufgenommen. Sie steht in enger Verbindung mit der Regelung des § 15a LBG NRW und soll hier die Festlegung einer niedrigeren Höchstaltersgrenze unter Berücksichtigung der je nach Laufbahn allerdings unterschiedlichen Ausbildungszeiten einschließlich deren Verlängerung im Einzelfall ermöglichen.

#### 2. Zu § 15a LBG NRW:

§ 15a regelt auf Gesetzesebene die Höchstaltersgrenze für die Einstellung von Laufbahnbewerberinnen und -bewerbern in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit. Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015, 2 BvR 1322/12 und 2 BvR 1989/12, wird - vorbehaltlich besonderer Regelungen aufgrund von § 6 oder in § 110a LBG NRW - in Absatz 1 eine generelle Einstellungshöchstaltersgrenze von 42 Jahren statt bisher 40 Jahren normiert.

Durch die Festlegung der Höchstaltersgrenze auf regelmäßig 42 Jahre werden die Sicherung des Alimentationsprinzips sowie des Lebenszeitprinzips einerseits und die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG sowie die Garantie des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach Artikel 33 Absatz 2 GG andererseits in ein angemessenes Verhältnis gesetzt und die praktische Konkordanz der betroffenen Güter zueinander hergestellt.

Die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis ist wesentliche Grundlage für die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems. Sie trägt maßgeblich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dienstzeit und Versorgungsansprüchen sicherzustellen. Die Notwendigkeit eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Dienstzeit der Beamtin bzw. des Beamten einerseits und dem Anspruch auf Versorgung während des Ruhestandes andererseits ist dem Alimentations- und dem Lebenszeitprinzip immanent. Nach diesen Prinzipien ist die Versorgung Gegenleistung dafür, dass die Beamtinnen und die Beamten ihr ganzes Arbeitsleben bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Dienst des Staates stellen. Vor diesem Hintergrund sind das Lebenszeitprinzip und das Alimentationsprinzip auch geeignet, Höchstaltersgrenzen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen (BVerfG, a.a.O. Rn. 80). Dabei lässt sich weder der wirtschaftliche Wert der Altersversorgung exakt zahlenmäßig bestimmen, noch steht die Versorgung in einem synallagmatischen Verhältnis zu einer exakt bemessenen Dienstzeit. Gleichwohl muss sich der Gesetzgeber bei der Ausübung des ihm bei der Festlegung von Höchstaltersgrenzen zustehenden Gestaltungsspielraums maßgeblich an den vorstehenden Prinzipien ausrichten und die Bedeutung der Höchstaltersgrenzen für das Versorgungssystem im Zusammenspiel mit den systemrelevanten Ruhestandsregelungen insgesamt im Blick behalten.

Ausgehend hiervon liegen der Festlegung der Höchstaltersgrenze in Höhe von 42 Jahren in diesem Sinne folgende für das beamtenrechtliche Versorgungssystem entscheidende Determinanten zu Grunde: Beamtinnen und Beamte treten in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich mit Erreichen der für sie jeweils geltenden Altersgrenze in den Ruhestand. Die Alters-

grenze wird in der Regel ab dem Jahr 2031 mit Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres erreicht (§ 31 LBG NRW). Abweichend hiervon ist z. B. für Lehrerinnen und Lehrer bestimmt, dass sie in der Regel mit Ende des Schulhalbjahres in den Ruhestand treten, in dem sie die Regelaltersgrenze vollenden (§ 31 Absatz 1 Satz 3 LBG NRW).

Das Ruhegehalt bestimmt sich nach den Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG) aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 LBeamtVG) und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 6 LBeamtVG). Pro Dienstjahr wird eine Versorgung von 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG) erdient. Das Versorgungsrecht sieht vor, dass eine Beamtin bzw. ein Beamter nach 40 Dienstjahren den höchstmöglichen Versorgungssatz (71,75:1,79375) erlangt hat. Das Ruhegehalt wird grundsätzlich erst nach einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren erdient (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVG). Allerdings sichert das Versorgungsrecht der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und ohne Rücksicht auf das Lebensalter auch eine Mindestversorgung zu. Zwei Arten der Mindestversorgung werden unterschieden: Ein amtsunabhängiger absoluter Betrag (65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zzgl. 30,68 €; z.Zt. rd. 1.563 €) und ein Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (mindestens 35 Prozent). Rechnerisch ergibt sich dieser Prozentsatz nach ungefähr 19,5 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit.

Diese Zeitspanne von 19,5 Jahren würde zwar bei einer Höchstaltersgrenze von 42 Jahren bei regulärem Eintritt in den Ruhestand mit 67 Jahren um mindestens fünfeneinhalb Jahre (vgl. BVerfG a.a.O. Rn. 85) überschritten werden. Diese Differenz ist aber aus folgenden Gründen notwendig:

- Das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter liegt bei den nordrhein-westfälischen Landesbeamtinnen und -beamten (ohne Berücksichtigung des Ruhestandseintritts von Beamtinnen und Beamten des Polizei- und Justizvollzugsdienstes, für die eine besondere Altersgrenze gilt) zum 31. Dezember 2014 bei ca. 64 Jahren (Quelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen), die Regelaltersgrenze wird also nicht erreicht. 2014 betrug der Anteil der Versetzungen in den Ruhestand (bezogen auf alle Landesbeamtinnen und -beamte) aufgrund der Antragsaltersgrenze (regelmäßig ab Vollendung des 63. Lebensjahres) etwa 46 Prozent aller Zurrückstellungen (Quelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen).
- Neben Dienstzeiten, die die Beamtin oder der Beamte in einem Beamtenverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verbracht hat, werden auch sogenannte Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt. Hierdurch werden unbillige Benachteiligungen gegenüber „Nur-Beamtinnen und Beamten“ ausgeglichen. Dies sind vor allem Zeiten, in denen entweder Erfahrungen und Kenntnisse erworben wurden, die förderlich für die Ausübung des Amtes waren (§ 10 LBeamtVG – Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, § 11 LBeamtVG – Sonstige Zeiten, z. B. die Zeit, in der auf wissenschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben wurden oder auch Ausbildungszeiten, § 12 LBeamtVG). Bei der Einstellung von lebensälteren Beamtinnen oder Beamten liegen solche Vordienstzeiten regelmäßig in erheblich größerem Umfang vor als bei lebensjüngeren Personen. Damit verschiebt sich das Verhältnis von tatsächlich geleisteter Dienstzeit und der Zeit des Ruhestands. Dies wird insbesondere nicht dadurch aufgewogen, dass Rentenansprüche aus einem vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis zur Kürzung von Versorgungsansprüchen führen. Denn insoweit greift die Höchstgrenze nach § 55 Absatz 2 LBeamtVG, die als maßgeblich für die Höhe

der Alimentation angesehen wird, die der Dienstherr hypothetisch im Falle einer „Nur-Beamtenlaufbahn“ geschuldet hätte.

- Aufgrund der in § 15a Absatz 3 bis 8 LBG NRW geregelten umfangreichen Erhöhungs- und Ausnahmetatbestände kommt es zu weiteren Verschiebungen im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Dienstzeit und der Zeit des Ruhestands. Diese Regelungen enthalten einen Ausgleich für Benachteiligungen, die mit teilweise verfassungsrechtlich geschützten Gemeinwohlbelangen in engem Zusammenhang stehen. Ihre Wirkung auf die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit der Beamtenversorgung ist deshalb bei der Festlegung der Höchstaltersgrenze zu berücksichtigen.
- Die amtsbezogene Mindestversorgung in Höhe von 35 Prozent der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dient der Sicherstellung einer nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen amtsangemessenen Mindestalimentation. Deshalb ist es auch rechtlich nicht zu beanstanden, dass bei Bezug einer Rente neben der Mindestversorgung diese bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung ruht (§ 14 Absatz 5 LBeamtVG). Bei einer Höchstaltersgrenze von 42 Jahren und z. B. einem Antragsruhestand mit 63 Jahren können zwar 21 tatsächliche Dienstjahre erlangt werden. Durch z. B. Teilzeitbeschäftigung oder Zeiten der Pflege kann sich diese Zeit jedoch vermindern, und damit weniger als 19,5 Jahre einer Dienstzeit in Vollzeittätigkeit betragen. Die Mindestversorgung wird dennoch bezogen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Höhe eines Versorgungsabschlags wegen vorzeitigen Ruhestandes die Untergrenze an der Mindestversorgung findet. Diese darf durch den Versorgungsabschlag nicht unterschritten werden.
- Über die Versorgungsleistungen hinaus sind auch die Beihilfeleistungen zu berücksichtigen, die der Dienstherr der Beamtin und dem Beamten, der Versorgungsempfängerin und dem Versorgungsempfänger sowie auch den Hinterbliebenen für Belastungen im Krankheitsfall zahlt. „Da die Zeitspanne vom regulären Eintritt in den Ruhestand bis zum Tod statistisch für alle Beamtinnen und Beamten gleich ist, wird das Verhältnis von Versorgungslast und Dienstzeit in diesem Bereich allein durch die Dauer der Dienstzeit bestimmt ...“ (BVerfG a.a.O. Rn. 89). Beihilfen werden auch bei geringen aktiven Dienstzeiten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger lebenslang gezahlt, unabhängig von der Höhe der Dienst- oder Versorgungsbezüge.
- Hinzu kommt, dass in den Jahren 2012 bis 2014 die Ruhestandsbeamtinnen und -beamten des Landes im Schnitt im Alter von etwa 80 Jahren verstorben sind, d. h. nach einer Versorgungsdauer von durchschnittlich etwa 16 Jahren. Die Hinterbliebenen sind im selben Zeitraum im Alter von etwa 87 Jahren verstorben. Unter Berücksichtigung, dass die Hinterbliebenen regelmäßig jünger sind als die Ruhestandsbeamtinnen und -beamten (im Schnitt ca. drei bis fünf Jahre), ergibt sich in der Summe eine Versorgungslaufzeit von mindestens 25 Jahren (Quelle jeweils: Landesamt für Besoldung und Versorgung).
- Bei der Festlegung der Höchstaltersgrenze auf 42 Jahre ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass im Jahr 2014 der Anteil der Versetzungen in den Ruhestand (bezogen auf alle Landesbeamtinnen und -beamten) wegen Dienstunfähigkeit 12,5 Prozent aller Zurruhestellungen betrug (Quelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen).

Unter Berücksichtigung dieser vorgenannten Gründe bzw. Daten ist die Höchstaltersgrenze von 42 Jahren angemessen.

Absatz 2 regelt die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Dabei wird bewusst die Übernahme in das Beamtenverhältnis, d. h. die Fortsetzung eines bestehenden Beamtenverhältnisses (Umwandlung von einem Beamtenverhältnis auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 16 Landesbeamtengesetz; Versetzungen von einem anderen Dienstherrn gemäß § 15 Beamtenstatusgesetz oder § 25 Absatz 4 Landesbeamtengesetz; Übernahme kraft Gesetz oder aufgrund eines Rechtsanspruchs) ausgeklammert.

Bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn (d.h. einem Eintritt in den Landesdienst ohne Einwilligung des abgebenden Dienstherrn) oder bei der Einstellung früherer Beamtinnen oder früherer Beamter (d.h. Beendigung eines alten und Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses ohne zeitlichen Zusammenhang, nicht aber Fälle der Reaktivierung gemäß § 29 Beamtenstatusgesetz, § 30 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 37 Landesbeamtengesetz) hat das Land dieselben Interessen abzuwägen wie bei der Einstellung oder Übernahme von Beamtinnen und Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe gemäß Absatz 1. Damit wird der Regelungsinhalt des § 48 Landeshaushaltsordnung präzisiert und in das Landesbeamtengesetz überführt.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen sich die in Absatz 1 und 2 normierten Höchstaltersgrenzen erhöhen. Damit soll die Berücksichtigung des Zeitaufwandes etwa im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder bei der Pflege von Angehörigen, die zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten in einer Erwerbsbiografie und in ganz unterschiedlichen familiären Konstellationen in Erscheinung treten können, verbessert werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Verzögerungstatbestandes ist - wie bisher auch - eine tatsächliche Betreuung eines Kindes oder eines pflegedürftigen Angehörigen. Von einer tatsächlichen Betreuung kann im Unterschied zur alten Rechtslage bereits dann ausgegangen werden, wenn über einen dementsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von in der Regel mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde.

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage entfällt das bisher in § 8 Absatz 2 LVO festgeschriebene Kausalitätserfordernis („wegen“). Damit ist es zukünftig nicht mehr erforderlich, dass die in Absatz 3 genannten Erhöhungstatbestände ursächlich für das Überschreiten der Höchstaltersgrenze sind.

Der Neuregelung liegt dabei auch der Gedanke zu Grunde, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Beweislastregeln nicht nur in erheblichem Umfang Verwaltungskapazitäten binden, sondern insbesondere zu einer weitgehenden Aushöhlung der bisherigen Verzögerungstatbestände geführt haben. So werden im Lehrerbereich inzwischen 95 Prozent der Stellen mittels Ausschreibungsverfahren und nur noch 5 Prozent durch Listenverfahren besetzt. Während beim Listenverfahren – wenn auch mit hohem Aufwand – in der Regel noch nachgewiesen werden kann, ob die Bewerberin oder der Bewerber ohne Kinderbetreuungszeiten etc. mit ihrer oder seiner Fächerkombination in einem früheren Einstellungsverfahren hypothetisch ein Stellenangebot erhalten hätte, kann dieser Nachweis beim Ausschreibungsverfahren, bei dem eine Auswahlkommission auf Grundlage eines Vorstellungsgesprächs über die Auswahl entscheidet, praktisch nicht mehr geführt werden.

Für die entscheidende Frage der Verteilung der Beweislast im Rahmen der Kausalitätsprüfung zeichnet sich eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung ab. Während bislang das Oberverwaltungsgericht NRW (Beschluss vom 14. März 2013, 6 A 1194/12) die Nichterweislichkeit des Erfolgs einer (fiktiven) Bewerbung im Ausschreibungsverfahren regelmäßig zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers wertete, hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf abweichend davon in einer aktuellen Entscheidung Bewerberinnen und Bewerbern auch im Ausschreibungsverfahren Beweiserleichterungen zugestanden. Zum Nachweis, dass eine

frühere Bewerbung Erfolg gehabt hätte, ist es danach ausreichend, dass die Bewerberin oder der Bewerber gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte aufzeigen kann, nach denen eine Einstellung im Ausschreibungsverfahren überwiegend wahrscheinlich gewesen wäre (Urteil vom 7. Oktober 2014, 2 K 6702/13). Mit der Neuregelung wird nunmehr anerkannt, dass Unterbrechungen des Ausbildungs- und Berufswegs zu Zwecken der Kindererziehung, Angehörigenpflege, des Wehrdienstes etc. in der Regel zu Verzögerungen des beruflichen Werdegangs führen, ohne dass es eines kausalen Ursachenzusammenhanges zwischen der Verzögerung und der Einstellung in ein Beamtenverhältnis bedarf.

Die für eine Verzögerung bislang in der Laufbahnverordnung niedergelegten Tatbestände werden mit Ausnahme der Geburt inhaltlich unverändert in Erhöhungstatbestände überführt. Das Tatbestandsmerkmal der Geburt als Ursache für eine Verzögerung geht in dem Tatbestandsmerkmal der Kinderbetreuungszeit auf. Nunmehr wird eine Kinderbetreuungszeit anerkannt, die mit dem Tag der Geburt beginnt und ab dann zu einer Erhöhung der Höchstaltersgrenze führt.

Hinsichtlich des Begriffs der nahen Angehörigen und des Nachweises deren Pflegebedürftigkeit wird, ohne dass damit eine inhaltliche Einschränkung verbunden ist, auf § 7 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes verwiesen.

Durch die Aufhebung des § 48 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung gelten anders als bisher die oben genannten Erhöhungstatbestände uneingeschränkt und können im Ergebnis dazu führen, dass die nicht mehr geltende haushaltsrechtliche Höchstaltersgrenze von 45 Jahren einzelfallbezogen überschritten und Einstellungen dann bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres möglich sind.

Für schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) gleichgestellte behinderte Menschen wird die Höchstaltersgrenze ebenfalls um zwei Jahre angehoben.

Auch in Anbetracht der Grundrechtsrelevanz des mit der Festlegung einer Höchstaltersgrenze verbundenen Eingriffes in Artikel 33 Absatz 2 GG und Artikel 12 GG werden auch im Folgenden im Sinne einer vollständig in den Blick zu nehmenden Normierung auf Gesetzesebene die bislang auf der Ebene der Laufbahnverordnung geregelten Verzögerungstatbestände einerseits und die bislang in § 18 LVO normierten Ausnahmetatbestände andererseits in die Regelung des § 15a integriert.

Absatz 7 regelt Fälle, in denen die Höchstaltersgrenze nicht gilt.

Nummer 1 und 2 dienen im Einklang mit der bestehenden Praxis der Klarstellung, dass in diesen Fällen keine Höchstaltersgrenzen bestehen.

Nummer 3 regelt für die Fälle des § 6 Absatz 2 Satz 3, in denen eine Höchstaltersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf festgelegt war, dass keine erneute Höchstaltersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe greift, wenn die Einstellung im Anschluss an die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf erfolgt.

Satz 2 greift die bisherige Regelung des § 8 Absatz 6 LVO auf und ergänzt im Einklang mit der Rechtsprechung klarstellend, dass die Jahresfrist nur ausgelöst wird, wenn die Laufbahnbefähigung vorliegt.

### 3. Zu § 65 LBG:

Die Regelung zur Altersteilzeit soll unter den bisherigen Rahmenbedingungen auf Dauer beibehalten werden.

### 4. Zu § 110a LBG NRW:

Durch die erhöhten Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit als besondere Eignungsanforderungen im Polizeivollzugsdienst sind, in Abgrenzung zum § 15a LBG NRW, eigenständige Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis in dieser Laufbahn auch nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgericht vom 21. April 2015, 2 BvR 1322/12 und 2 BvR 1898/12, möglich.

Ein solches eignungsrelevantes Kriterium ist das Lebensalter, wenn Beamtinnen und Beamten mit Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze typischerweise den Anforderungen eines Amtes nicht mehr voll umfänglich genügen. Das Alter betrifft in diesen Fällen die physischen Fähigkeiten der Beamtinnen und Beamten und dient als Indikator für deren Tauglichkeit zu amtsangemessenen, funktionsgerechten Leistungen.

Die besonderen Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Polizeivollzugsdienst müssen eng an die gesundheitliche Eignung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten geknüpft werden und sind daher im Vergleich zu anderen Beamtengruppen, insbesondere der allgemeinen inneren Verwaltung, nach besonderen Maßstäben zu beurteilen.

Sie stehen in Bezug zu den ebenfalls im Landesbeamtengesetz geregelten besonderen Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte treten grundsätzlich mit Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Dieser besonderen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt die generalisierende, auf Erfahrungswerten beruhende Einschätzung des Gesetzgebers zugrunde, dass für die Dienstausbübung erforderliche Leistungsvermögen und damit die Dienstfähigkeit der Beamtinnen und Beamten typischerweise bereits vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze nicht mehr gegeben sei. Die besondere Altersgrenze trägt dem Umstand Rechnung, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte typischerweise besonders erhöhten Anforderungen im Hinblick auf körperliche sowie geistige Leistungsfähigkeit genügen müssen und sie aufgrund ihrer Tätigkeit gesteigerten seelischen Belastungen ausgesetzt sind.

Diese Einschätzung wird durch das vorliegende Datenmaterial (Stand: 01. Oktober 2014) gestützt:

- Die Verwendungseinschränkungen nehmen mit fortschreitendem Alter deutlich zu; über 70 Prozent aller verwendungseingeschränkten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sind 50 Jahre oder älter.
- Mit zunehmendem Lebensalter steigt die Wahrscheinlichkeit, von einer Verwendungseinschränkung betroffen zu sein. Beträgt der Anteil der verwendungseingeschränkten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in der Altersgruppe bis 39 Jahre nur rund 2 Prozent, so steigt dieser Anteil in den darauf folgenden zehn Lebensjahren (Altersgruppe 40 bis 49) schon merklich auf rund 7 Prozent. Die Altersgruppe 50 bis 54 Jahre weist hingegen schon eine Verdoppelung dieses Wertes auf, welcher im anschließenden Verlauf eine weitere deutliche Steigerung von mehr als 7 Prozentpunkten (Altersgruppe 55 bis

59 Jahre) erfährt, um schließlich in der Altersgruppe über 60 Jahre den Höchstwert von fast 27 Prozent zu erreichen.

- Dauerhafte Verwendungseinschränkungen, d. h. solche die entweder tatsächlich oder prognostisch über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren bestehen (Auswertungszeitraum 01. Januar 2013 - 01. Januar 2016), nehmen ebenfalls mit zunehmendem Alter deutlich zu. So sind rund 80 Prozent der dauerhaft verwendungseingeschränkten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten 50 Jahre oder älter.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass eine vorliegende Verwendungseinschränkung auf Dauer angelegt ist, steigt ebenfalls mit zunehmendem Alter deutlich an. Fast 79 Prozent der Verwendungseinschränkungen bei den 55 bis 59-jährigen sind dauerhaft. Ab 60 Jahren liegt dieser Wert bei über 80 Prozent.

Eine angemessene Dienstzeit ist für das Lebenszeitprinzip sowie das Alimentationsprinzip ausschlaggebend. Durch die begründete besondere Ruhestandsaltersgrenze im Bereich der Polizei und den damit verbundenen früheren Eintritt in den Ruhestand wird das Verhältnis zu den besonderen Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis in ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit und damit zwischen aktiver Beschäftigungszeit und Versorgungsansprüchen gewährleistet (vgl. Beschluss vom 21. April 2015, 2 BvR 1322/12 sowie 2 BvR 1989/12 Rn. 80).

Die besondere Höchstaltersgrenze für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst soll darüber hinaus auch sicherstellen, dass die Leistungsfähigkeit über einen längeren Zeitraum dem Dienstherrn zur Verfügung stehen soll. Dabei ist es anerkannt und sowohl durch praktische Erfahrungen als auch durch die vorgenannten Daten belegbar, dass mit zunehmendem Alter statistisch die körperliche Leistungsfähigkeit abnimmt, so dass insgesamt jüngere Bewerberinnen und Bewerber für den Dienstherrn eher die Gewähr bieten, dass sie über einen längeren Zeitraum hinweg voll umfänglich leistungs- und einsatzfähig bleiben (vgl. EuGH, Urteil vom 12. Januar 2010, C-229/088, Wolf/Stadt Frankfurt a.M. Rn. 43 zur besonderen Altersgrenze im feuerwehrtechnischen Dienst).

Die Polizei NRW hat demzufolge ein gesteigertes Interesse, lebensjüngere Bewerberinnen und Bewerber mit einer besonders hohen körperlichen Leistungsfähigkeit und Einsatzfähigkeit (sog. Polizeidiensttauglichkeit) in die Polizeivollzugslaufbahn zu übernehmen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kommissaranwärterinnen und -anwärter nach Bestehen der II. Fachprüfung zunächst für mindestens ein Jahr für eine Tätigkeit im Wach- und Wechseldienst vorgesehen sind und sie in der Regel anschließend eine zweijährige Mindestverwendung in der Bereitschaftspolizei abzuleisten haben. Insbesondere für diese Einsatzbereiche in der Polizei ist die körperliche Leistungsfähigkeit im besonderen Maße erforderlich. Die Einsatzfähigkeit der Polizei ist daher nur dann gewährleistet, wenn eine Altersstruktur besteht, nach der genügend junge Beamtinnen und Beamten im Dienst sind, die deutlich über das normale Maß an körperlicher Eignung hinausgehende Anforderungen erfüllen (vgl. hierzu Stellungnahme der Bundesregierung an den Europäischen Gerichtshof vom 14. November 2013 in der Rechtssache C-416/13 (Vital Pérez), Rn. 50).

Die Polizei NRW ist außerdem nur dann funktionsfähig, wenn die körperlich anspruchsvollen Tätigkeiten personell immer voll abgedeckt werden können. Daher muss sichergestellt werden, dass immer genug jüngere Beamtinnen und Beamte zur Verfügung stehen, um alle körperlich anspruchsvollen Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Zeitspanne, in der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte für körperlich anspruchsvolle Aufgaben zur Verfügung stehen, wird maßgeblich vom Einstiegsalter bestimmt. Eine Höchstaltersgrenze für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst trägt somit dazu bei, die Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Polizei sicherzustellen (vgl. hierzu Stellungnahme der Bundesregierung an den

Europäischen Gerichtshof vom 14. November 2013 in der Rechtssache C-416/13 (Vital Pérez), Rn. 55).

Die Höchstaltersgrenzen des Absatzes 1 für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst entsprechen den jeweiligen Höchstaltersgrenzen der Laufbahnverordnung der Polizei NRW und wurden angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in das Landesbeamtengesetz NRW überführt.

Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes dauert grundsätzlich drei Jahre. Durch den Verweis in Absatz 2 auf § 15a Absatz 7 soll gewährleistet werden, dass im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes verlängert werden muss, die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes weiterhin möglich ist.

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird in Absatz 2 auf die Ausnahmetatbestände der Höchstaltersgrenze in § 15a verwiesen, die somit für den Polizeivollzugsdienst entsprechende Anwendung finden.

#### **Zu Artikel 2:**

Aufgrund der gesetzlichen Normierung der Höchstaltersgrenze zur Einstellung in ein Beamtenverhältnis und von Ausnahmetatbeständen im Landesbeamtengesetz bedarf es dieser Regelung in der Landeshaushaltsordnung nicht mehr. Die Vorschrift wird deswegen aufgehoben.

Der bisherige Absatz 2 wird ohne Absatzangabe zur neuen Vorschrift.

#### **Zu Artikel 3:**

Die Aufhebung der Regelung zur Höchstaltersgrenze und der diesbezüglichen Ausnahmetatbestände in der LVO stellt eine Folgeanpassung an die Normierung der Höchstaltersgrenze im Landesbeamtengesetz dar.

#### **Zu Artikel 4:**

Durch die Einführung der Höchstaltersgrenzen im § 110a LBG NRW sowie der entsprechenden Anwendungserklärung der Ausnahmeregelungen des § 15a Absatz 2, 3, 5, 7 bis 9 sind die Regelungen hierzu in der Laufbahnverordnung der Polizei hinfällig und können demnach aufgehoben werden.